

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 25

Bearbeiterin: Frau Krämer
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer **24 22**
Telefon (030) 9027-**24 04**
Telefax (030) 9027-**23 58**
Vermittlung (030) 9027-111
Intern 927-26 34
E-Mail Jeanette.Kraemer@seninn.
verwalt-berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/seninn
Datum **22.01.2007**

Rundschreiben I Nr. 8 / 2007

Neufassung der Elternzeitverordnung nach Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007

Nach § 42 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202) ist die Verordnung über die Elternzeit für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Elternzeitverordnung - EltZV -) in der jeweils geltenden Fassung auf Berliner Landesbeamte entsprechend anzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 56, S. 2748) wurde zeitgleich die Elternzeitverordnung geändert. Die bislang im Bundeserziehungsgeldgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Elternzeit wurden im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen. Aufgrund der Ablösung des bisherigen Bundeserziehungsgeldes durch das Elterngeld zum 1. Januar 2007 hat sich jedoch die Regelung in § 5 Abs. 3 EltZV über die Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen bei Beamtinnen und Beamten in Elternzeit geändert.

Das neu eingeführte Elterngeld wird unabhängig vom Familieneinkommen gewährt. Kürzungen analog der bisherigen Regelungen zum Erziehungsgeld sind nicht vorgesehen. Der Anknüpfungspunkt für eine erhöhte Beitragserstattung entfällt somit. Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 kann nach der neuen Festlegung Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 der über die Grunderstattung nach § 5 Abs. 2 EtlZV hinausgehende Betrag der Versicherungsbeiträge für eine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden. Für Beamte höherer Besoldungsgruppen entfällt die Erstattungsmöglichkeit in voller Höhe.

Die Neuregelung gilt für Kinder, die ab 2007 geboren wurden. Entsprechend dem § 6 EtlZV neu angefügten Absatz 2 ist auf die vor dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder § 5 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Im Hinblick auf die Schließung der Vervielfältigungsstelle des Landesverwaltungsamts Berlin zum 1. Januar 2007 und die Planung, die Druckstücke künftig elektronisch zu versenden, bitte ich um Verständnis, dass ich Ihnen nur einen Abdruck des Rundschreibens zur Verfügung stellen kann und Sie bitten muss, die für Ihren Bereich erforderliche Stückzahl selbst herzustellen.

Im Auftrag
Weyrich